

Hausordnung

Diese Hausordnung beinhaltet im Sinne des StPHG Vorschriften über das von Bewohnern und Besuchern zu beachtende Verhalten:

1. Im Interesse einer bestmöglichen Versorgung und Betreuung der Bewohner ist es notwendig, die Anordnungen des befugten Personals zu befolgen.
2. Das Rauchen im Landespflegezentrum (LPZ) ist nur an den ausdrücklich dafür gekennzeichneten Plätzen gestattet.
3. Der Aufenthalt von offensichtlich betrunkenen Besuchern bzw. Gästen ist auf dem Areal des LPZ verboten.
4. Tätigkeiten, die eine Brandgefahr darstellen, sind streng verboten. Brände sind sofort dem Personal zu melden. Im Brandfall sind die Weisungen des Personals bzw. der Einsatzkräfte striktest zu befolgen.
5. Die Bewohner haben ein Recht auf Gleichbehandlung, auf Wahrung und Schutz ihrer Persönlichkeit, auf Ruhe und Rücksichtnahme seitens anderer Bewohner und Besucher. Die Verwendung eigener Fernseh- und Radioapparate oder anderer elektrischer Geräte bedarf der Zustimmung der Heimleitung.
6. a) Bewohner und Besucher haben das Recht, Wünsche und Beschwerden dem Personal vorzutragen und sind diese vom Personal an die zuständigen Stellen im LPZ weiterzuleiten. Bewohner können sich mit Beschwerden auch direkt an die Stmk. Patienten- und Pflegeombudsschaft beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 8, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, Tel.: 0316/877-3350 (-3318 oder -3191), E-Mail: ppo@stmk.gv.at wenden.
b) Jeder Bewohner hat das Recht auf Einsicht in seine Pflegedokumentation bzw. diese gegen Kostenersatz bei der Heimleitung in Kopie ausgefertigt zu erhalten (siehe auch § 6 Abs. 1 Pkt. 3 Heimstatut).
7. a) Die Ruhezeiten werden von der Heimleitung festgesetzt und sind am schwarzen Brett ausgehängt. Während dieser Zeit ist in besonderer Weise darauf zu achten, die übrigen Heimbewohner in ihrem Ruhebedürfnis nicht zu stören.
b) Die Essenszeiten sind am schwarzen Brett ausgehängt.
c) Falls Bewohner beabsichtigen, das Areal des LPZ zu verlassen, ist dies dem Pflegepersonal bekannt zu geben.
d) Bei Urlaubsreisen oder Verwandtschaftsbesuchen ist die Anschrift während der Abwesenheit Heimleitung mitzuteilen.
8. Besuch von Bewohnern:
a) Die Besuchszeiten werden von der Heimleitung festgelegt und an geeigneter Stelle durch Anschlag kundgemacht. Die Heimleitung kann in begründeten Fällen besondere Besuchsregelungen festlegen.
b) Außerhalb der Besuchszeit kann, wenn der Zustand des Bewohners dies zulässt und der Betrieb im LPZ nicht gestört wird, der Bewohner von einem Besuchswunsch informiert werden und mit dem Besucher einen Aufenthaltsraum aufsuchen.
c) Besuche, die der Bewohner nicht zu empfangen wünscht, werden nicht zugelassen.
d) Die Aufnahme Dritter in die Wohneinheit ist nicht gestattet. Wenn es aber für das Wohl des Bewohners erforderlich ist und die Räumlichkeiten dies zulassen, sind Übernachtun-

gen nach vorheriger Zustimmung durch die Heimleitung zulässig.

- e) Das Betreten des Areals des LPZ-Bereiches und seiner Einrichtungen ist nur in dem von der Heimleitung erlaubten Ausmaß zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr.

9. Seelsorge:

- a) Wünschen Bewohner den Besuch eines Geistlichen bzw. eines Seelsorgers, ist dieser vom Personal umgehend zu verständigen.
- b) Dem Bewohner ist der Besuch des Gottesdienstes sowie religiöser Andachtsübungen nach Maßgabe des Gesundheitszustandes zu ermöglichen.

10. Post und deponierte Gegenstände des Bewohners:

- a) Die über die Heimleitung eingegangenen Postsendungen werden dem Bewohner unverzüglich zugestellt.
- b) Bewohner können Geld und Wertgegenstände gegen schriftliche Bestätigung bei der Heimleitung nach Maßgabe vorhandener und entsprechender Verwahrungsmöglichkeiten hinterlegen.
- c) Hinterlegte oder hinterbliebene Geldbeträge, Wertgegenstände und andere Dinge, die zur Nachlassmasse gehören, werden nur über Beschluss des Nachlassgerichtes ausgefolgt.

- 11. Das Abstellen von Fahrzeugen von Bewohnern und Besuchern am Areal des LPZ ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge, mit denen Kranke oder Behinderte befördert werden. Hierbei sind die diesbezüglichen Vorschriften der Heimleitung, insbesondere Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen zu beachten. Die Heimleitung ist berechtigt, Fahrzeuge, die entgegen dieser Anordnung abgestellt werden und die Versorgung gefährden

bzw. den Brand- und Katastrophenschutz beeinträchtigen, auf Kosten des Fahrzeughalters vom Areal des LPZ entfernen zu lassen.

- 12. Das Mitnehmen von Tieren in das Anstaltsareal ist grundsätzlich erlaubt. Der Tierhalter ist für die Sicherheit verantwortlich und haftet für etwaige Schäden (siehe auch § 13 Heimstatut).

- 13. Betteln, Hausieren und das Feilhalten von Waren und jede Art von Werbung sind im Bereich des LPZ nicht gestattet.

Ausgenommen davon sind der Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, durch die im LPZ bestehenden geschäftlichen Einrichtungen bzw. gesonderten Genehmigungen durch die Heimleitung.

14. Verstoß gegen die Hausordnung:

Die Heimleitung ist um die Pflege und Betreuung der Bewohner bemüht. Die dazu notwendigen Normen verlangen auch, dass sich die Bewohner und Besucher an die getroffenen Anordnungen halten.

Die Heimleitung ist berechtigt, Besucher, die sich den Anordnungen trotz Abmahnung nicht fügen, aus dem LPZ zu weisen.

Wenn ein Bewohner die notwendige Pflege und Betreuung strikt verweigert oder in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt, so kann das bestehende Vertragsverhältnis gelöst werden.